

Richtlinien der Gemeinde Münster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfahrten sowie Erwachsenen-Gruppenfahrten in Partner- und Patengemeinden.

Der Gemeindevorstand der der Gemeinde Münster (Hessen) hat auf seiner Sitzung am 05.10.2021 nachstehende Richtlinien beschlossen. Diese dienen als Entscheidungsgrundlage für die Verwaltung und den Gemeindevorstand. Sie begründen keinerlei Rechtsansprüche auf Gewährung eines Zuschusses.

§ 1 Förderungsfähige Fahrten

1. Als förderfähige Fahrten werden ausschließlich Fahrten in folgende Gemeinden anerkannt: Reinsdorf (Landkreis Zwickauer Land / Deutschland) , Kommune Lastra a Signa (Toskana / Italien), die Gemeinde Abtenau (Salzburger Land / Österreich).
2. Aus Haushaltsmitteln werden Fahrten von Jugend- und Erwachsenengruppen mit mindestens 8 Teilnehmer*innen gefördert, wenn die Fahrten der Kinder- und Jugenderholung, der Jugendarbeit sowie dem Austausch und der Beziehungspflege zwischen den jeweiligen Partnergemeinden dienen. Dies muss bei der Beantragung des Zuschusses durch Vorlage eines Besuchs- oder Veranstaltungsprogrammes glaubhaft nachgewiesen werden.
3. In diesem Programm muss ersichtlich sein, dass mind. ein offizieller Programmpunkt in der Partnergemeinde mit der Verwaltung und/oder dem dortigen Partnerschaftsverein oder einem anderen ortsansässigen Verein vorgesehen ist. Der Aufenthalt in der Partnergemeinde muss mindestens einen Tag oder eine Übernachtung umfassen.
4. Für Fahrten von Personengruppen, deren Teilnehmende älter als 18 Jahre sind, gelten dieselben Förderungsbedingungen, sofern die Fahrten der Beziehungspflege unter den Partnergemeinden dienen und ebenfalls ein offizielles Rahmenprogramm mit Vertreter*innen der Partnergemeinde nachgewiesen werden kann.

§ 2 Personenkreis

1. Kinder- und Jugendgruppen erhalten die Förderung auf Antrag für solche Teilnehmer*innen, die 6 bis einschließlich 18 Jahre alt und in der Gemeinde Münster (Hessen) gemeldet sind. Es werden auch Teilnehmende gefördert, die nicht in Münster (Hessen) gemeldet sind, aber nachweislich Mitglied in der Vereinigung/im Verein des Antragstellers und dort regelmäßig aktiv sind. Vereinigungen, die ausschließlich privaten Charakter haben, werden nicht gefördert.

2. Bei Kinder- und Jugendgruppen wird die Förderung je 10 Teilnehmende für eine(n) Gruppenleiter*in (ohne Altersgrenze) gezahlt. Bei gemischten Gruppen wird stets eine zweite Betreuungsperson berücksichtigt; wobei nach Möglichkeit ein(e) Betreuer(in) männlich und eine weiblich sein soll.

3. Sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche (§ 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)) werden gesondert nach den für diese Zielgruppe geltenden Richtlinien der Gemeinde Münster gefördert. (Richtlinien der Gemeinde Münster für die Förderung von Schulfahrten, Freizeiten und internationalen Begegnungen gemäß § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)). Für sie besteht keine zusätzliche Förderungsmöglichkeit im Rahmen dieser Richtlinien.

4. Teilnehmer*innen bei Gruppenfahrten von Erwachsenen erhalten die Förderung, sofern die Förderungsfähigkeit nach §1 und §2 gegeben ist.

§ 3 Förderungsgrundsätze und Zuschusshöhe

1. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, vorbehaltlich dessen, dass im jeweiligen Haushaltsjahr ein Förderbudget bereitgestellt wurde.

2. Die Förderung kann versagt werden, wenn eine Fahrt nicht die Förderkriterien dieser Richtlinie erfüllt, nicht den Grundsätzen und Maßstäben der gemeindlichen Jugendpflege oder denen der Gemeindeverwaltung entspricht, aus anderen Gründen förderungswürdig ist oder als grundsätzlich kritisch anzusehen ist.

3. In besonders begründeten Fällen kann - nach Beschluss des Gemeindevorstandes – von diesen Vergabegrundsätzen abgewichen werden.

4. Der An- und Abreisetag werden jeweils mit einem halben Tag gefördert.

5. Je Tag wird folgender Zuschuss gewährt: **5 Euro** für Jugendliche unter 18 Jahren und **4 Euro** für Erwachsene. Es werden je Fahrt höchstens 4 Tage bezuschusst, darin sind An- und Abreisetag (1 Tag gesamt) enthalten.

6. Die Förderung aus Gemeindemitteln und anderen öffentlichen Zuschüssen soll 50 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.

7. Der Zuschusshöchstbetrag pro Fahrt beträgt **500 Euro**.

8. Bei Besuchen aus Partner- und Patenstädten in Münster (Hessen) wird für den gesamten Aufenthalt pauschal folgender Zuschuss gewährt: 8 Euro für Jugendliche unter 18 Jahren und 5 Euro für Erwachsene. Dieser Zuschuss gilt für den gesamten Besuch, nicht für den einzelnen Besuchstag. Der Betrag geht an den ausrichtenden Verein der Partner- oder Patengemeinde.

§ 4 Verfahren

1. Zuschussanträge müssen bis spätestens acht Wochen Fahrtbeginn schriftlich bei der Gemeinde Münster eingereicht werden.
2. Mit der Antragstellung ist eine Kostenkalkulation sowie das geplante Programm vorzulegen. Außerdem muss bestätigt werden, dass eine Vor- und Nachbereitung der Fahrt stattfindet.
4. Über die Anträge entscheidet die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung.

Der Zuschuss gilt nur dann als bewilligt, wenn dem Veranstalter vor Beginn der Fahrt die von der Gemeinde unterschriebene Förderungsbestätigung vorliegt. Nachträgliche Zuschüsse für bereits stattgefundene Fahrten werden nicht gewährt.

5. Nach Fahrtende ist die Förderungsbestätigung (Mustervorlage) - innerhalb von acht Wochen – mit der Bestätigung einer offiziellen Stelle der Partnergemeinde (Mustervorlage) oder des Reiseveranstalters als Verwendungsnachweis vorzulegen. Diesem Verwendungsnachweis muss eine Teilnehmerliste mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Teilnehmenden beigelegt sein.
6. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt ohne weiteres Zutun nach Eingang und positiver Prüfung des Verwendungsnachweises.
7. Bei der Bezuschussung von Besucher*innen in der Gemeinde Münster muss dem Zuschussantrag vorab eine Liste der Teilnehmer*innen – getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen – beigelegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten am 06.10.2021 in Kraft.

Münster (Hessen) , den 06.10.2021


J. Schledt
(Bürgermeister)